

Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.“
und wurde am 19.10.1959 gegründet.
Der Verein hat seinen Sitz in Wernau, Köngener Straße 19 und
wurde beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 210274 in
das Vereinsregister eingetragen.**

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.**
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**
- **Förderung und Pflege der waidgerechten
Angelfischerei**
 - **Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei
zusammenhängenden Fragen durch Aus- und
Fortbildung**
 - **Förderung der Vereinsjugend**
 - **Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern zur Hege
und Pflege des Fischbestandes**

§ 3

Geschäftsjahr

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 5

Mittelverwendung

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln aus dem Verein.**

§ 6

Verbot von Begünstigungen

- 6.1 Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 6.2 Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt**

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.**
- 7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.**
- 7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss**
- 7.4 Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie mit der Verpflichtung auf Einhaltung von Satzung, Vereinsordnung und Gewässerordnung wirksam.**
- 7.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.**

§ 8

Mitgliedschaft

- 8.1 Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Vereinsförderern.**
- 8.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, welche nicht Vereinsförderer sind.**
- 8.3 Passive Mitglieder sind solche, die den Jahresbeitrag bezahlt, nicht jedoch den Erlaubnisschein zum Fischgang erworben haben.**
- 8.5 Passives Mitglied kann nur werden, wer zuvor aktives Mitglied des Vereins war.**
- 8.6 Jugendmitglieder sind Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.**

8.7 Vereinförderer sind Personen die dem Verein nahe stehen und ihn durch einen Förderbeitrag unterstützen. Vereinförderer sind keine ordentlichen Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

8.8 Mitglieder, die im darauffolgenden Kalenderjahr den seitherigen Mitgliederstatus ändern wollen, haben dies schriftlich spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand bekanntzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Mitglied verpflichtet, im darauffolgenden Kalenderjahr den Jahresbeitrag sowie den Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang an den Verein zu entrichten.

8.9 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die rechte aktiver Mitglieder und sind von sämtlichen Beitragszahlungen befreit.

§ 9

Stimmrecht

9.1 Bei allen Versammlungen des Vereins ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt.

9.2 Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Austritt**
- **Ausschluss**
- **Tod**
- **oder Auflösung der juristischen Person.**

10.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

10.3 Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- **ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten**
- **die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten**
- **bei nicht termingerechter Beitragszahlung**

10.4 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss.

10.5 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 11

Beiträge

11.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Jahreshauptversammlung.

11.2 Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 12

Organe des Vereins

12.1 Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Gesamtausschuss

§ 13

Vorstand

13.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

13.2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

13.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

13.4 Wiederwahl ist zulässig.

13.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

13.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14

Gesamtausschuss

14.1 Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Pressewart/in
- Jugendwart/e/inn/en
- dem/der Obergewässerwart/in
- Gewässerwarten/innen

§ 15

Jahreshauptversammlung

15.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfern/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

15.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

15.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

15.4 Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich und oder per Email unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

15.5 Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer

- 16.1 Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.**
- 16.2 Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtausschusses sein.**
- 16.3 Wiederwahl ist zulässig.**

§ 17

Auflösung des Vereins

- 17.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel aller Stimmberechtigten erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit der Dreiviertelmehrheit gefasst werden.**
- 17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei seinem Erlöschen aus sonstigen Gründen ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Wernau am Neckar zur gemeinnützigen Förderung zur Verfügung zu stellen.**

Manuel Schale
1. Vorsitzender

Pierre Götzing
2. Vorsitzender

Eintrag Amtsgericht Stuttgart
Vereinsregister Nr. 210274

